



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 49/2014 vom 7. August 2014

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
"Public und Nonprofit-Management" - BPO/PuMa
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
vom 20. November 2013**

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
"Public und Nonprofit-Management" - BPO/PuMa
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
vom 20. November 2013**

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 20. November 2013 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Leistungsbeurteilungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich

2. Abschnitt Studienbegleitende Modulprüfungen

- § 8 Formen und Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen
- § 9 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 11 Pflicht-Prüfungsberatung

3. Abschnitt Bachelorprüfung

- § 12 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Kolloquium
- § 16 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 17 Freiversuch
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- § 19 Abschluss des Studiums und Gesamtnote
- § 20 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt Rechtsschutz

- § 25 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 27 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache

Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt sämtliche Prüfungsangelegenheiten im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management". Als Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" ersetzt diese Prüfungsordnung geltende Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang „Public und Nonprofit-Management“ in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Ferner gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 2 entspricht.

(4) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die BStO/PuMa, die BPrakO/PuMa und die Auswahlordnung (BAO/PuMa) für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.

(2) Die auf den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" bezogenen Studienziele werden in der Studienordnung (BStO/PuMa) beschrieben. Durch Modulprüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Studienziele nach § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Gemeinsamen Kommission für die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Governance" ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit dem Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" bestellt. Ihm gehören an:

- a) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- c) ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche,

- d) ein Studierender oder eine Studierende des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" oder des Master-Studiengangs "Nonprofit-Management und Public Governance",
- e) ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter, die als Angehörige der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die sich ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Bei der Bestellung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds des gemeinsamen Prüfungsausschusses muss darauf geachtet werden, dass stets Studierende beider Studiengänge vertreten sind.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission für die hochschulübergreifenden Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Public Governance" bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Die Gemeinsame Kommission benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin eine weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Es gelten die Regelungen des § 20 und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gem. dieser Ordnung zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät die Gemeinsame Kommission bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen, Entscheidungen gem. § 5 Absatz 3 Satz 4 über die Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit von Leistungen, die wegen Täuschungsversuchs mit "nicht ausreichend" bewertet wurden sowie für Entscheidungen gem. § 5 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Überprüfung von Täuschungsversuchen. Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung arbeiten eng zusammen. Der Prüfungsausschuss wird von der Prüfungsverwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Leistungsbeurteilungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punktbewertung	Note	Prädikat	Beschreibung	Grading Scheme	
95 – 100%	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
90 bis unter 95%	1,3				
85 bis unter 90%	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
80 bis unter 85%	2,0				
75 bis unter 80 %	2,3				
70 bis unter 75%	2,7	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
65 bis unter 70%	3,0				
60 bis unter 65%	3,3				
55 bis unter 60%	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
50 bis unter 55%	4,0				
Weniger als 50%	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

(2) Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf Abs. 3 sowie § 19 Abs. 2 verwiesen. Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind für die Prüfungsleistungen in den Modulen (B 06) "Schlüsselkompetenzen", (B 13) "Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I", (B 21) "Projekt I", (B 24m) "Marketing II: Marktforschung", (B 24op) "Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement", (B 30cf) "Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement" und für das „Praktikum „(B 31) vorgesehen; diese sind als "mit Erfolg" oder als "ohne Erfolg" zu bewerten.

(3) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder „mit Erfolg“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, so bildet diese die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so wird die Modulnote aus den Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen gemittelt, wobei die Gewichtung der Teilnoten an der Modulnote in der Modulbeschreibung festgelegt ist. Zusammengefasste Modulnoten werden auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gemäß der Notenskala in Abs. 1 Spalte 2 gerundet. Ergibt sich bei der Berechnung ein Zahlenwert, der exakt zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben. Das Modul gilt als bestanden, wenn die gemittelte Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) beträgt. Das Prädikat wird entsprechend § 19 Abs. 4 bestimmt.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ (oE) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen, in der vom Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegebenen Form schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Teilprüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Feststellung wird von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht. Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 15 Nr. 5 BerlHG. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung nachträglich in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Bachelorzeugnis und eine ausgegebene Urkunde werden eingezogen. Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im

Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind bei differenziert bewerteten Modulen die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note "ausreichend" (4,0) gewertet, sofern der oder die Betroffene nicht ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Anrechnenden. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der HTW Berlin und der HWR Berlin sind anzurechnen. Die Studierenden bzw. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig und nachprüfbar vorzulegen. Hierzu zählen Nachweise über alle bisher an Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Fehlversuche sowie Angaben über Inhalt und Umfang der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht an einer der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen erbracht wurden. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende versucht hat, durch unvollständige Angaben die Anrechnungsentscheidung zu manipulieren, ist dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 5 Abs. 6 zu werten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, vom Prüfungsausschuss angemessene Erleichterungen bei Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. In Zweifelsfällen können vom Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise und ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vor der Prüfung zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

2. Abschnitt Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 8 Formen und Modalitäten studienbegleitender Modulprüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussprüfung in Form der Bachelorprüfung gemäß § 12 Abs. 2 BPO/PuMa. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen; sie sind im jeweils vorgesehenen Semester mit einer einheitlichen Modulprüfung abzuschließen. Diese besteht aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich auf die Lehrveranstaltungen (Units) beziehen, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so erfolgt die Ermittlung der Modulnote gem. § 4 Abs.

3 durch das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt. Die Anzahl der mit den Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 der BStO/PuMa aufgeführt.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungsleistungen werden gem. dem Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die grundsätzlich im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt werden. In einer Klausur werden Aufgaben oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Dauer der Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Wird der Leistungsnachweis durch eine Kombination aus Klausur und einer anderen Prüfungsform erbracht, kann die Bearbeitungszeit der Klausur auf bis zu 30 Minuten reduziert werden. Die Bearbeitungszeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs (Präsenz- und Selbststudium) der Lehrveranstaltung und der Kombination mit anderen Prüfungsformen festgelegt.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und auf Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung anwenden können. Die mündliche Prüfung wird im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudium) – in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in dem betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/ oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe wird in der Regel zu Semesterbeginn (spätestens bis zum Stichtag der Prüfungsanmeldung) ausgegeben und ist so zu stellen, dass sie bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Die Hausarbeit ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger einzureichen.

d) Referat/ Präsentation

In Referaten/ Präsentationen setzen sich die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung in freier Rede unter Nutzung von Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Die schriftliche Ausarbeitung ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben (verbindlicher Abgabetermin).

e) Projektarbeit

In Projekten werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht oder in anderen Formen erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

f) Praxisstudie

Mit der Praxisstudie weisen die Studierenden in einer selbstorganisierten Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine öffentliche oder gemeinnützige private Institution mit Hilfe eines Leitfadens systematisch zu beschreiben und aus der Perspektive des Public und Nonprofit-Managements fächerübergrei-

fend zu analysieren. Die Prüfungsleistung besteht aus Referaten/ Präsentationen, die mit einer aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verbunden sind und in denen Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse vorgetragen werden, sowie aus einer schriftlichen Ausarbeitung. Die schriftliche Ausarbeitung ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums vorzulegen (verbindlicher Abgabetermin). Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

g) Aktive Teilnahme

Bei der Prüfungsform "Aktive Teilnahme" wird bewertet, ob sich der oder die Studierende mit mündlichen Beiträgen aktiv an einer Lehrveranstaltung beteiligen. Diese Prüfungsform kann nicht allein, sondern nur in Kombination mit den Prüfungsformen gem. Buchstaben c), d), e) und f) Verwendung finden. Sie wird ohne eine differenzierte Bewertung festgestellt und gilt in den Fällen, in denen Prüfer oder Prüferinnen von ihr Gebrauch machen, als Voraussetzung für einen Leistungsnachweis in den Prüfungsformen gem. Buchstaben c), d), e) und f). Aktive Teilnahme setzt Präsenz voraus. Wer mehr als 25% der Präsenzzeit versäumt, dem kann – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – vom Prüfer oder der Prüferin nur dann eine "Aktive Teilnahme" attestiert werden, wenn das Versäumnis nachweislich auf dringende Gründe zurück zu führen ist, die der oder die betreffende Studierende nicht zu verantworten hat. Darüber hinausgehende Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in einem Modul erbracht werden können. Die Kombination verschiedener Formen von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung oder zu einer Teilprüfungsleistung in einem Modul ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer oder die Prüferin. Die Vergabe von Hausarbeiten, Referaten/ Präsentationen, Projektarbeiten sowie der Praxisstudie kann mit der Auflage einer aktiven Teilnahme an der Lehrveranstaltung verknüpft werden. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden die verschiedenen im Prüfungsplan vorgesehenen Formen von Prüfungsleistungen angeboten werden. Werden den Studierenden in einer Lehrveranstaltung alternative Formen von Prüfungsleistungen angeboten, so müssen die Anforderungen vergleichbar sein. Prüfungen jeweils gleicher Form sind nach gleichen Maßstäben zu beurteilen. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich diejenige Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich. Von den mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewerteten studienbegleitenden Modulprüfungen müssen im 1. bis 5. Studienplansemester unabhängig von den Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie mindestens jeweils eine in der Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung und eines Referates/ Präsentation erbracht worden sein.

(4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin in geeigneten Fällen mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gleiches gilt für die Praxisstudie, die in der Regel als Gruppenleistung erbracht wird. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(6) Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der oder den Unterrichtssprache/n zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Aufsicht führende Personen sind berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.

(8) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 4. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch den Prüfer oder die Prüferin offen zu legen. Das Bewertungsverfahren insgesamt soll im Prüfungszeitraum vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin und im Wiederholungsprüfungszeitraum sechs Wochen nicht überschreiten. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe b) ist die Bewertung dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung schriftlich mitzuteilen und mündlich zu begründen.

§ 9 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

Die Studierenden haben sich innerhalb der vorgesehenen Frist für sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen anzumelden, die für das jeweilige Studienplansemester vorgesehen sind. Die Prüfungsanmeldung erfolgt aus prüfungsorganisatorischen Gründen stets einzeln für alle Teilprüfungen, die zu einem Modul zählen.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder eine Teilprüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ (oE) bewertet worden, kann sie zweimal wiederholt werden. Anerkannte Versäumnisse gem. § 5 zählen nicht als Prüfungsversuch.

(2) Eine gem. § 5 Abs. 2 anerkannt versäumte oder eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ (oE) bewertete studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung muss im jeweiligen Semester, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester wiederholt werden (Wiederholbarkeitsfrist). Die Wiederholung eines Leistungsnachweises mit dem Ziel, eine bereits mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Sie verlängert sich um Urlaubssemester, Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird, und Semester außerhalb der Hochschule, die als Praxisphasen von mindestens 17 Leistungspunkten bzw. 12 Wochen oder als Auslandssemester absolviert werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende unverzüglich glaubhaft nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Kann der letztmögliche Prüfungsversuch innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, muss der oder die Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten er oder sie zu tragen hat. Nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr möglich und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden innerhalb des von der Gemeinsamen Kommission festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Bei Hausarbeiten ist im Falle einer Wiederholungsprüfung die Aufgabe spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Soweit keine Wiederholung im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltung möglich ist, erfolgt die Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Referates grundsätzlich in einer Prüfungsform, die von dem betreffenden Lehrenden für Wiederholungsprüfungen festgelegt wurde. Wiederholungen im Rahmen der Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie erfolgen in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters.

(5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(6) Die Wiederholungsprüfung wird im Nachprüfungsprüfungszeitraum des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde, von der Lehrkraft abgenommen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 8 entsprechen. Bei der Wiederholung können vom Prüfer bzw.

der Prüferin nach Maßgabe des Prüfungsplans Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden, die in der Lehrveranstaltung nicht angeboten wurden.

(7) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. „mit Erfolg“ (mE) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Modulnote oder der ursprünglichen Note der Teilprüfungsleistung innerhalb eines Moduls.

(8) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten bei den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. 1 die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. „mit Erfolg“ (mE) beträgt. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist in diesem Fall im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 11 Pflicht-Prüfungsberatung

Werden innerhalb der ersten drei Studienplansemester nicht mindestens zwei Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht, so ist der oder die Studierende verpflichtet, sich bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt zu einer Pflicht-Prüfungsberatung anzumelden und diese wahrzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen, die der Prüfungsausschuss bestimmt, durchgeführt. Ist der oder die Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des 4. Studienplansemesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren, es sei denn, die geforderten Leistungsnachweise wurden bis dahin erbracht.

3. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 12 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem absolvierten Praktikum zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Ausbildungsziele des Studiums gem. § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) besteht aus

- a) der Bachelorarbeit und
- b) dem Kolloquium.

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

- a) für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" eingeschrieben ist,
- b) alle Modulprüfungen des 1. bis 5. Studienplansemesters erfolgreich erbracht hat,
- c) im 1. bis 5. Studienplansemester unabhängig von den Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie mindestens jeweils eine Prüfungsleistung in der Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung und eines Referates/ Präsentation gemäß § 8 Abs. 3 BPO/PuMa erbracht hat,
- d) das Pflichtpraktikum in diesem Studiengang gem. § 9 BPrakO/PuMa erfolgreich absolviert hat,
- e) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gestellt hat.

Die Zulassung erfolgt, wenn der Antrag positiv beschieden wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt zu richten.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beizufügen:
- a) der Nachweis über die Erfüllung der in Abs. 1, Buchstabe b), c) und d) genannten Voraussetzung, soweit er nicht bereits Teil der Studienakte ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen betriebswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
 - c) eine Erklärung über das Themengebiet, auf dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst; bei Einverständnis beider Gutachter gem. Abs. 4 kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenstellung stehen, die der oder die Studierende im Praktikum bearbeitet hat. In diesem Fall ist das Thema der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin und der Praktikumsinstitution gem. § 5 BPrakO/PuMa zu wählen. Die Bearbeitung eines im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin frei gewählten Themas ist möglich. Die Entscheidung über die Zulassung eines Themas trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder Erstgutachterin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche verantwortlich betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin, der oder die Lehrkraft an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein muss. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel 7.500 Wörter; sie soll den Umfang von 8.500 Wörtern nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Die Versäumnisregeln des § 5 gelten entsprechend. Bei einer andauernden Prüfungsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass ein amtsärztliches Attest vorgelegt wird. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gem. § 4 zu bewerten. Die Bewertung durch den für die Betreuung verantwortlichen Erstgutachter oder die für die Betreuung verantwortliche Erstgutachterin ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 19 Abs. 4 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen

Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann "ausreichend" (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertungen der beiden Gutachter müssen spätestens zur mündlichen Prüfung im Rahmen des Kolloquiums gem. § 15 schriftlich vorliegen.

(9) Ergibt sich während der Bachelorprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Bachelorarbeit einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die betreffende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt.

§ 15 Abschlusskolloquium

(1) Die Modulprüfung zum Abschlusskolloquium schließt das Studium des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" ab.

(2) An der Modulprüfung zum Abschlusskolloquium kann teilnehmen, wer die Bachelorarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser abgeschlossen und alle anderen studienbegleitenden Modulprüfungen im Vertiefungsstudium mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder "mit Erfolg" absolviert hat.

(3) Die Modulprüfung im Abschlusskolloquium bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit, der in den Kontext des Bachelor-Studiengangs "Public und Nonprofit-Management" eingeordnet und analysiert werden soll. Ein Bestandteil ist ein ca. zehnminütiger Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin, in dem er oder sie über die wesentlichen Aspekte seiner oder ihrer Bachelorarbeit zusammenfassend berichtet. Der Kandidat oder die Kandidatin soll in einer sich daran anschließenden mündlichen Prüfung insbesondere zeigen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und in der Lage ist, das Thema der Bachelorarbeit in einem fachlichen Gesamtzusammenhang eigenständig zu erörtern und auf wissenschaftlicher Basis eigene Positionen auch gegen kritische Einwände zu vertreten (Einordnung und Verteidigung der Bachelorarbeit).

(4) Die Modulprüfung im Abschlusskolloquium wird als Einzelprüfung oder im Fall von § 14 Abs. 3 Satz 1 als Gruppenprüfung von einer Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in diesem Modul prüfen lassen wollen. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin einschließlich des Vortrags gem. Abs. 3 in der Regel 45 Minuten.

(5) Für die Prüfung im Abschlusskolloquium wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören der Erstgutachter oder die Erstgutachterin und in der Regel der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit als Mitglieder an. Der Prüfungsausschuss betraut eines der Mitglieder mit dem Vorsitz der Prüfungskommission.

(6) Das Ergebnis der Modulprüfung zum Abschlusskolloquium wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 4 Abs. 1 Spalte 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 festgestellt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unmittelbar nach der Prüfung zusammen mit dem Ergebnis der Bachelorarbeit mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Bei bestandenem Abschlusskolloquium erhält der Kandidat oder die Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Studienabschluss und die Berechtigung, den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" zu führen, die von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist.

§ 16 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Lautet die Beurteilung der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5,0), so kann die Bachelorarbeit umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten, wiederholt werden. Wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsausschuss vergibt zur Wiederholung der Arbeit ein neues Thema. Dabei kann es sich um ein anderes Thema aus dem Kontext des Pflichtpraktikums handeln oder um ein freies Thema. Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der Frist nach § 17 Abs. 5 Satz 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde auch die Wiederholungsarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Wurde die Modulprüfung im Abschlusskolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder erkennt die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nachgewiesene Prüfungsverhinderungsgründe nicht an, so ist die Modulprüfung zum Abschlusskolloquium im Benehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf "ausreichend" (4,0) lautende Beurteilung erreicht oder wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Wurde die Wiederholung der Modulprüfung im Abschlusskolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" endgültig nicht bestanden und ist zu exmatrikulieren.

(5) Bei der Wiederholung von mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Teilen der Bachelorprüfung tritt die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils der Bachelorprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Freiversuch

(1) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende des 6. Studienplansemesters alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und eine Bachelorarbeit abgegeben hat, gilt diese Bachelorarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

(2) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module abgeschlossen hat, eine Bachelorarbeit abgegeben hat, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, gilt die erste Modulprüfung im Kolloquium als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der entsprechende Teil der Bachelorprüfung nach den Bedingungen des § 16 Abs. 1 unverzüglich zu wiederholen.

(4) Wurde bei einem Teil der Bachelorprüfung ein Täuschungsversuch gem. § 20 i.V.m. § 5 Abs. 3 nachgewiesen, ist der Anspruch auf einen Freiversuch in diesem Teil der Bachelorprüfung verwirkt.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung nach § 12 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

samt für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels "Bachelor of Arts" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.

(5) Stellt der Prüfungsausschuss in Bezug auf eine wegen Täuschungsversuchs im Sinne von Abs. 1 und 3 sowie § 14 Abs. 9 für "nicht ausreichend" (5,0) erklärte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung die besondere Schwere des Falls fest, wird die Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 21 Bachelorzeugnis

(1) Über das bestandene Bachelorstudium im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" stellen die beiden durchführenden Hochschulen ein gemeinsames Bachelorzeugnis aus.

(2) Das Bachelorzeugnis enthält:

- a) das Gesamtprädikat und in Klammern auch die Gesamtnote des Studiums,
- b) die Bezeichnung der absolvierten Module und die jeweils erzielten Bewertungen (Noten), geordnet nach Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Praktikum,
- c) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- d) die Note der Modulprüfung im Abschlusskolloquium.

(3) Je ein Muster des Bachelorzeugnisses ist als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studierenden erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.

(4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" durchführen, versehen; es trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Abschlusskolloquium die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist.

§ 22 Bachelorurkunde

(1) Aufgrund des bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelorurkunde dokumentiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelor-Grad aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HTW Berlin sowie von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" durchführen, versehen; sie trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Kolloquium die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist.

(3) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten die Studierenden eine Bachelorurkunde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgehändigt. Je ein Muster der Bachelorurkunde ist als Anlage 4 und 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 23 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden. Ein Muster des Diploma Supplements ist als Anlage 6 Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 25 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall erfolgt die Notenfestsetzung nach § 14 Abs. 7 Satz 5.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Einsichtnahme in Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 27 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und dem Mitteilungsblatt der HWR Berlin mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsplan**Prüfungsplan**

Im Rahmen der studienbegleitenden Modulprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 8 Abs. 1 und 2) zu erbringen:

Pflichtprüfungen:**Formen***

Modulprüfung Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements (B 01)	
a) Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements	K, R, A
b) Volkswirtschaftliche Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements	K, R, A
Modulprüfung Marketing (B 02)	
Marketing	K, R, A
Modulprüfung Buchführung (B 03)	
Buchführung	K
Modulprüfung Kostenrechnung und Controlling (B 04)	
Kostenrechnung und Controlling	K,M, H, R, A
Modulprüfung Statistik (B 05)	
Statistik	K
Modulprüfung Schlüsselkompetenzen (B 06)	
a) Einführung in das Studieren	K, M, R, A
b) Selbstmanagement und Soft Skills	K, M, R, A
c) Rechtsanwendungen und juristische Methoden	K, M, R, A
a) – c) Beurteilung gem. § 4 Abs. 2	
Modulprüfung Investition und Finanzierung (B 07)	
Investition und Finanzierung	K
Modulprüfung Bilanzierung (B 08)	
Bilanzierung	K
Modulprüfung Angewandte Volkswirtschaftslehre (B 09)	
Angewandte Volkswirtschaftslehre	H, K, M, R, A
Modulprüfung Vertrags- und Arbeitsrecht (B 10)	
a) Vertragsrecht	K, M
b) Arbeitsrecht	K, M
Modulprüfung Politik- und Verwaltungswissenschaften (B 11)	
Politik- und Verwaltungswissenschaften	H, K, M, R, A
Modulprüfung Sozialwissenschaften (B 12)	
a) Organisationssoziologie	H, K, M, R, A
b) Organisationspsychologie und Kommunikation	H, K, M, R, A

Modulprüfung Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I (B 13)	
a) Kooperation im Team	M, R, A
b) Wissenschaftliches Arbeiten I	M, R, A
	a) – b) Beurteilung gem. § 4 Abs. 2
Modulprüfung Qualitäts- und Projektmanagement (B 14)	
a) Qualitätsmanagement	H, K, M, R, A
b) Projektmanagement	H, K, M, R, A
Modulprüfung Organisation und Personal (B 15)	
Organisation und Personal	H, K, M, R, A
Modulprüfung Öffentliches Haushalts- und Beschaffungswesen (B 16)	
a) Haushalts- und Zuwendungsrecht	H, K, M, R, A
b) Beschaffungs- und Vergaberecht	H, K, M, R, A
Modulprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (B 17)	
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	H, K, M, R, A
Wahlpflichtprüfungen:	
Modulprüfung Fremdsprache I (B 18f)	
Fremdsprache I	K, M
Pflichtprüfungen:	
Modulprüfung Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II (B 19)	
a) Fallstudie Public und Nonprofit-Management	PS, A
b) Wissenschaftliches Arbeiten II	PS, A
Modulprüfung Electronic Government (B 20)	
Electronic Government	H, K, M, R, A
Modulprüfung Management und Governance (B 25)	
a) Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen und öffentliche Unternehmen	H, K, M, R, A
b) Management und Governance: Nonprofit-Organisationen	H, K, M, R, A
Modulprüfung Performance Management (B 26)	
a) Allgemeine Managementlehre	H, K, M, R, A
b) Performance Management	H, K, M, R, A
Modulprüfung Internationale Reformansätze (B 27)	
Internationale Reformansätze	H, K, M, R, A
Wahlpflichtprüfungen:	
Modulprüfung Projekt I (B 21)	
Projekt I	P, A
	Beurteilung gem. § 4 Abs. 2
Modulprüfung Projekt II (B 28)	
Projekt II	P, A
Modulprüfung Fremdsprache II (B 22f)	
Fremdsprache II	K, M

Wahlpflichtschwerpunkt Controlling und Finanzmanagement:

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement I: Controlling (B 23cf) Controlling	H, K, M, R, A
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement II: Öffentliches Finanzmanagement (B 24cf)	
a) Planspiel Public Management	P, A
b) Öffentliches Rechnungswesen	H, K, R, A
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement III: Internationale Rechnungslegung (B 29cf) Internationale Rechnungslegung	H, K, M, R, A
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement IV: Beteiligungsmanagement (B 30cf) Beteiligungsmanagement	H, R, A Beurteilung gem. § 4 Abs. 2

oder

Wahlpflichtschwerpunkt Marketing:
--

Modulprüfung Marketing I: Strategisches Marketing (B 23m) Strategisches Marketing	H, K, M, R, A
Modulprüfung Marketing II: Marktforschung (B 24m) Marktforschung	H, K, M, R, A Beurteilung gem. § 4 Abs. 2
Modulprüfung Marketing III: Operatives Marketing (B 29m) Operatives Marketing	H, K, M, R, A
Modulprüfung Marketing IV: Fundraising (B 30m) Fundraising	H, K, M, R, A

oder

Wahlpflichtschwerpunkt Organisation und Personal:
--

Modulprüfung Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management (B 23op)	
a) Organisationsgestaltung	H, K, M, R, A
b) Personalmanagement	H, K, M, R, A
Modulprüfung Organisation und Personal II: Geschäftsprozessmanagement (B 24op) Geschäftsprozessmanagement	H, K, M, R, A Beurteilung gem. § 4 Abs. 2
Modulprüfung Organisation und Personal III: Personalrecht (B 29op) Personalrecht	K, M
Modulprüfung Organisation und Personal III: IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft (B 29op) IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	H, K, M, R, A

Weitere Pflichtprüfung:

Modulprüfung **Praktikum (B 31)**
Praktikum

Beurteilung gem. § 4 Abs. 2

C. Bachelorprüfung

Modulprüfung **Bachelorarbeit (B 32)**
Bachelorarbeit

Modulprüfung **Abschlusskolloquium (B 33)**
Kolloquium

M gem. § 15

Legende

***Prüfungsformen (gem. § 8 Abs. 2):**

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/ Präsentation
P	=	Projektarbeit
PS	=	Praxisstudie
A	=	Aktive Teilnahme; nur in Verbindung mit H, R, P und PS gem. § 8 Abs. 2 g) BPO

Modulnummerierung gemäß BStO/PuMa

B	=	Bachelormodul
f	=	Wahlpflicht "Fremdsprache"
cf	=	Wahlpflicht "Controlling und Finanzmanagement"
m	=	Wahlpflicht "Marketing"
op	=	Wahlpflicht "Organisation und Personal"

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelorzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im betriebswirtschaftlichen

Bachelor-Studiengang
Public und Nonprofit-Management

bestanden.

Gesamtprädikat* des Bachelorstudiums:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

<Siegel HTW>

<Siegel HWR>

Der / Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der / Die Vorsitzende der
Gemeinsamen Kommissi-
on

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

*Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend"

Bachelorzeugnis für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements
Marketing
Buchführung
Kostenrechnung und Controlling
Statistik
Schlüsselkompetenzen
Investition und Finanzierung
Bilanzierung
Angewandte Volkswirtschaftslehre
Vertrags- und Arbeitsrecht
Politik, und Verwaltungswissenschaften
Sozialwissenschaften
Praxisstudie Public und Nonprofit-Management I
Qualitäts- und Projektmanagement
Personal und Organisation
Öffentliches Haushalts- und Beschaffungswesen
Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Fremdsprache I
Praxisstudie Public und Nonprofit-Management II
Electronic Government
Projekt I
Management und Governance
Performance Management
Internationale Reformansätze
Projekt II
Fremdsprache II
Studienschwerpunkt: Marketing (Bsp.)
Marketing I: Strategisches Marketing
Marketing II: Marktforschung
Marketing III: Operatives Marketing
Marketing IV: Fundraising
Praktikum

Mögliche Leistungsbeurteilungen: Modulnote bei differenzierter Leistungsbeurteilung; „mit Erfolg“ bei undifferenziert bewerteten Modulen.

Gewichtete Gesamtnote der Modulprüfungen: _____

Thema der Bachelorarbeit: _____

Beurteilung der Bachelorarbeit: _____

Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____ veröffentlicht im AMBI. Nr. _____ der HTW Berlin vom _____ und im MBI. Nr. _____ der HWR Berlin vom _____ abgelegt.

Beurteilung des Abschlusskolloquiums: _____

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Mrs/Mr

born on _____ in _____

has passed the degree in

Public and Nonprofit-Management

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - University of Applied
Sciences and the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin - Berlin
School of Economics and Law.

Overall grade achieved* in the Bachelor's degree:

_____ (X,X)

Berlin, _____

<Seal HTW>

Chairman of the
Examination Board

<Seal HWR>

Chairman of the Joint
Commission for "Public
and Nonprofit-
Management"

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

* Possible overall grades: "excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

This certificate has also been issued in German language.

Grade Transcript

for Mrs / Mr _____

Grades achieved in degree courses:

Basics of Public and Nonprofit-Management
Marketing
Accounting
Management Accounting
Statistics
Key Competences
Investment and Finance
Financial Accounting
Applied Economics
Contract and Labour Law
Political Science and Science of Public Administration
Social Sciences
Case Study in Public and Nonprofit-Management I
Quality and Project Management
Organisation and Personnel
Public Budget and Procurement
Constitutional and Administrative Law

Foreign Language I
Case Study in Public and Nonprofit-Management II
Electronic Government
Project I
Management and Governance
Performance Management
International Public Sector Reform
Project II
Foreign Language II
Compulsory optional subject : Marketing (example)
Marketing I: Strategic Marketing
Marketing II: Market Research
Marketing III: Operational Marketing
Marketing IV: Fundraising
Work Placement

Possible ratings: Grades in differentiated assessed courses, "with success" in undifferentiated assessed courses.

Weighted Overall Mark of Courses: _____

Topic of thesis:

Assessment of Thesis: _____

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on _____ published in AMBl. der HTW (Official Information Bulletin) No. _____ of _____ and in published in MBl. der HWR (Official Information Bulletin) No. _____ of _____.

Assessment of Colloquium: _____

Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelorurkunde

Herr/ Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
im betriebswirtschaftlichen

Bachelor-Studiengang
Public und Nonprofit-Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm/ihr der akademische Grad

» **Bachelor of Arts (B.A.)** «

verliehen.

Berlin, den _____

<Siegel HTW>

<Siegel HWR>

Der Präsident / Die Präsi-
dentin
der HTW Berlin

Der Präsident / Die Präsi-
dentin der HWR Berlin

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr / Mrs _____

born on _____ in _____

has passed the degree examination in

Public and Nonprofit-Management.

Based on this examination he / she has been awarded the academic
degree

» Bachelor of Arts (B.A.) «

Berlin, _____

<Seal HTW>

President
of the HTW Berlin

<Seal HWR>

President
of the HWR Berlin

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache**HTW**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)**HWR**Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber oder zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Nachname
- 1.2 Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort,
Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer

2. Angaben zur Qualifikation

- | | |
|--|---|
| 2.1 Akademischer Grad (Abkürzung) | Bachelor of Arts, B.A. |
| 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation | Public und Nonprofit-Management |
| 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat | Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin |
| 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat | dito |
| Status (Typ / Trägerschaft) | Hochschule (FH) /staatlich |
| 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) | Deutsch |

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit
- 3.2 Regelstudienzeit Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)
Workload: 5.400 Stunden
 Semesterwochenstunden: 124
 Leistungspunkte nach ECTS: 180
 davon für ein Praktikum: 17 cp
 für die Bachelorarbeit: 8 cp
 für ein Kolloquium: 5 cp
- 3.3 Zugangsvoraussetzung(en) allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder Fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

- 4.1 Studienform Vollzeitstudium, Präsenzstudium
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
 Im Studiengang werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, die den Besonderheiten des öffentlichen Sektors (öffentliche Verwaltungen, öffentliche Unternehmen und Nonprofit-Organisationen) Rechnung tragen. Das Curriculum beinhaltet neben den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, die mit ca. 50% der Veranstaltungen den Kernbereich des Studiums ausmachen, eine breite Palette von rechtswissenschaftlichen, politik- und sozialwissenschaftlichen sowie instrumentellen Modulen. Im ersten bis dritten Studienplansemester orientieren sich die Veranstaltungen an den Leitthemen "Rahmenbedingungen des öffentlichen Handelns", "Ressourcenbereitstellung und -management", "Gestaltung und Steuerung der Leistungserstellung", "Interaktion mit den Adressaten" und "Einsatz von Instrumenten". Im vierten und fünften Studienplansemester können die Studierenden neben einem gemeinsamen Pflichtteil zwischen Wahlpflichtveranstaltungen im funktionellen Bereich wählen. Ein 12-wöchiges Praktikum ist im sechsten Studienplansemester Pflichtbestandteil des Studiums, ebenso die Anfertigung einer Bachelorarbeit sowie eine mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium). Die Absolventen und Absolventinnen verfügen neben fundiertem Fachwissen und ausgebildeten sozialen Kompetenzen über analytische Fähigkeiten, um so in komplexen Zusammenhängen denken und argumentieren sowie Wissen flexibel und reflektiert anwenden zu können. Sie sind befähigt, im mittleren Management insbesondere des öffentlichen und Dritten Sektors aber auch im privaten Dienstleistungsmanagement zu arbeiten.

Studienzusammensetzung:

- | | |
|---|--------|
| - obligatorisches Kernstudium: | 112 cp |
| - optionale Vertiefungs- und Wahlmodule: | 30 cp |
| - Fremdsprachenausbildung: | 8 cp |
| - Fachpraktikum: | 17 cp |
| - Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium: | 13 cp |

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Bachelorzeugnis" für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (i.v.H.*)	Bewertung		Grading	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

4.5 Gesamtnote

Abschlussprädikat
(ungerundete Abschlussnote)

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:
90 % Modulnoten
6 % Bachelorarbeit
4 % Abschlusskolloquium

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss eröffnet den Zugang zu einer Angestelltenposition im Öffentlichen Sektor (vergleichbar der Laufbahngruppe 2 gehobener Dienst).

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-
institut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschulen: <http://www.htw-berlin.de>

<http://www.hwr-berlin.de>

Studiengang: <http://puma-berlin.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelorurkunde vom [Datum]

Bachelorzeugnis vom [Datum]

Prof. Dr. _____

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 7: Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache**HTW**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)**HWR**Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Name
- 1.2 First name
- 1.3 Date/Place/Country of birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. Qualification

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.1 | Name of Qualification (full, abbreviated, in original language) | Bachelor of Arts, B.A. |
| 2.2 | Main Field(s) of Study | Public and Nonprofit-Management |
| 2.3 | Institution Awarding the Qualification (in original language) | Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) and Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) |
| 2.4 | Institution Administering Qualification | same |
| | Status (Typ/Control) | Universities of Applied Sciences (public) |
| 2.5 | Language(s) of Instruction/Examination | German |

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level First degree at a university of applied sciences level, includes a bachelor thesis.
- 3.2 Official Length of Programme Duration of programme: 6 semesters (3 years)
Workload: 5.400 hours
SWS hours: 124
ECTS credit points: 180, of which:
17 cp for work placement, 8 cp for the bachelor thesis and 5 cp for an oral bachelor's examination (colloquium).
- 3.3 Access Requirements Higher Education Entrance Qualification (HEFQ), General, Specialised or HEEQ for UAS cf., or equivalent

4. Contents and Results Gained

- 4.1 Mode of Study Full-time, regular
- 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate
The programme imparts knowledge in Business Administration with a specific focus on the characteristics of the public sector (public administration, state-owned enterprises, non-profit organizations). Among modules covering economic contents, which make up about one half of the curriculum and thus represent the major field of study, the curriculum offers a broad range of subjects including law, political sciences, and social sciences plus methodological skills. In the basic study period students gain insights into "General conditions of the public sector", "Allocation and management of resources", "Organization and management of public service provision", "Interaction with target groups", and "Methods and instruments". In the main study period besides general obligatory subjects the students have the choice between obligatory elective courses in functional fields. A practical training/work placement covering a minimum period of 12 weeks is compulsory as well as writing a thesis and an oral examination during the colloquium. The students who are awarded a degree possess sound technical knowledge, social competences as well as analytical skills in order to be able to understand and illustrate complex correlations as well as to make use of their knowledge and skills in reflective and flexible means. They possess the qualification to occupy positions on the administrative management level in the public as well as private sector.

Programme structure:

Compulsory basic modules:	112 cp
Obligatory option modules :	14 cp
Foreign language skills :	8 cp
Work Placement:	17 cp
Bachelor thesis:	8 cp
Oral examination:	5 cp

4.3 Programme Details

See the "Bachelor's Certificate" for the details concerning modules completed and the topic of the bachelor thesis, including its assessment/grades awarded.

4.4 Grading Scheme

The following grades are used for assessing examination performance:

Grade (as %*)	Assessment		Grading Scheme	
1.0 (≥ 90%)	sehr gut	excellent performance	A	very good
2.0 (≥ 75%)	gut	performance considerably exceeding the average standard	B	good
3.0 (≥ 60%)	befriedigend	performance corresponding to the average standard	C	satisfactory
4.0 (≥ 50%)	ausreichend	performance sufficient to standard despite some errors	D	sufficient
5.0 (< 50%)	nicht ausreichend	performance not up to standard due to significant errors	F	fail

*) of total possible points

4.5 Overall Grade (in original language):

Composition of overall grade:

90 % module grades

6 % bachelor thesis

4 % bachelor colloquium/oral examination

5. Function of the Qualification

5.1 Access to further Study

Completion of the degree qualifies for admission to postgraduate studies at master's level; relevant admission rules (Zulassungsordnung), which may vary between institutions, may define additional requirements.

5.2 Professional Status

Completion of the degree qualifies holder for positions on administrative management level in the public sector (comparable to a career in higher intermediate service).

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Accredited by ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Further Information Sources

Universities: <http://www.htw-berlin.de>

<http://www.hwr-berlin.de>

Programme: <http://puma-berlin.de>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor's Degree Certificate

Bachelor's Degree Grade Transcript

Certifying Official

Official Post

Seal/Signature

Prof Dr _____
Head of the Examination Board